



ÖFFENTLICH

DN.: 2020/0168 vom 09.10.2020

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	12.11.2020	beschließend

Sichtvermerke

EB			

Beratungsgegenstand

Vereidigung und Amtseinführung der gewählten Bürgermeisterin durch den Altersvorsitzenden gemäß § 65 Abs. 3 GO NRW

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Sachdarstellung:

Die Amtsperiode des Bürgermeisters endet gemäß § 3 der „Übergangsregelungen zum Kommunalwahlgesetz, zur Gemeindeordnung, zur Kreisordnung und zum Landesbeamtengesetz“ mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2020 gewählten Vertretungen. Die Amtsperiode der neu gewählten Bürgermeisterin beginnt am darauffolgenden Tag, somit am 01.11.2020.

Gemäß § 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erfolgt die Vereidigung und Amtseinführung der Bürgermeisterin in einer Sitzung des Rates durch die ehrenamtlichen Stellvertreter oder den Altersvorsitzenden. Es bietet sich hierfür die konstituierende Sitzung an.

Der Altersvorsitzende des neu gewählten Rates der Wahlperiode 2020 – 2025 ist nach den der Verwaltung vorliegenden Unterlagen Herr Josef Hartmann.

Herr Hartmann wird der Bürgermeisterin unter Erheben der Anwesenden von ihren Plätzen folgenden Diensteid gemäß § 46 Landesbeamtengesetz (LBG) abnehmen:

Diensteid gemäß § 46 Landesbeamtengesetz:

„Ich schwöre, dass ich

- das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten,*
- Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen,*
- meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und*
- Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.*

(So wahr mir Gott helfe.)“

Gemäß § 118 Abs. 3 LBG wird das Beamtenverhältnis mit dem Tag der Annahme der Wahl, frühestens mit dem Ausscheiden der Vorgängerin oder des Vorgängers aus dem Amt, begründet (Amtsantritt) und bedarf keiner Ernennung. Es endet mit Ablauf der Amtszeit.

Die Bürgermeisterin erhält zum Amtsantritt ein Schreiben der Verwaltung, durch das der Amtsantritt bestätigt und der Zeitpunkt des Beginns des Dienstantritts ausgewiesen wird. Es handelt sich dabei nicht um eine Ernennungsurkunde.

Im Übrigen sind hinsichtlich der Amtseinführung der Bürgermeisterin besondere Formvorschriften nicht zu beachten.

Umweltrelevanz/Haushaltsrechtliche Beurteilung/Generationengerechtigkeit:

Keine

Im Auftrage:

Frenkert